

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Konferenzdolmetschen - Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Nürnberg (Hauptanschrift: Vogtsbergstr. 46, 90453 Nürnberg).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - c) die Förderung des Völkerverständigungsgedankens,jeweils in Bezug auf das Konferenzdolmetscherwesen, seine Geschichte und gegenwärtige Praxis, seinen Beitrag zur politischen Kultur und zur internationalen Verständigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Erforschung und Darstellung der Bedeutung und Funktion des Konferenzdolmetschens für herausragende geschichtliche, gesellschaftliche und internationale Entwicklungen, wie zum Beispiel die Nürnberger Prozesse;
 - b) die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in gedruckter oder elektronischer Form für die Allgemeinheit sowie die Organisation von Ausstellungen zu den genannten Themen im In- und Ausland, einschließlich der Konzeption und Erstellung virtueller Ausstellungen;
 - c) die Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art auf dem Gebiet des Konferenzdolmetschens, einschließlich der Entwicklung entsprechender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Konferenzdolmetscher;
 - d) die Stärkung des internationalen Austauschs zwischen Konferenzdolmetschern unterschiedlicher Herkunft durch Informations- und Bildungsveranstaltungen zum deutschen und internationalen Dolmetscherwesen;
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Kenntnisstands über den Beruf des Konferenzdolmetschens, u.a. die besonderen Anforderungen an diese Tätigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins, die nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen nur dann an andere Einrichtungen fließen, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jedes Vollmitglied der International Association of Conference Interpreters kann die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme muss nicht begründet werden. Vollmitglieder der International Association of Conference Interpreters sind nach der Aufnahme stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Auch Anwär-

terinnen auf die Mitgliedschaft bei der International Association of Conference Interpreters können die Mitgliedschaft im Verein beantragen und werden nach Aufnahme assoziierte, nicht stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Mit Änderung des Mitgliedschaftsstatus bei der International Association of Conference Interpreters werden sie automatisch zu stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Ferner kann jede natürliche und juristische Person die assoziierte Mitgliedschaft beantragen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Zahlungen geleistet wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder die Ethik des Berufsstands der Konferenzdolmetscher grob verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses, hat der Vorstand die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldleistungen erhoben. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der erste Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts beim Beitritt zum Verein in voller Höhe des Jahresbeitrags zu entrichten. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag in einer Rate bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand kann beschließen, einen Beirat einzusetzen, der den Vorstand berät und unterstützt, jedoch kein Organ des Vereins ist.
3. Mitglieder des Vorstands und andere aktive Mitglieder des Vereins können nach § 670 BGB den Ersatz solcher Aufwendungen verlangen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als drei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden, in ihrer Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleiterin benennt eine Protokollführerin für die jeweilige Versammlung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Wahl zweier Kassenprüferinnen;
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Änderung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus einer Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Der Vorstand kann sich um bis zu zwei weitere Mitglieder selbst ergänzen, die nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind. Falls weder die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende noch die Schatzmeisterin gleichzeitig die von der deutschen Region der International Association of Conference Interpreters für die Betreuung der vom Verein betriebenen Projekte benannte Mandatsträgerin ist, erweitert sich der Vorstand um diese Mandatsträgerin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende allein, im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er – über die ihm in dieser Satzung bereits zugewiesenen Aufgaben hinaus – die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Führung der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich per Fax oder E-Mail) oder fernmündlich, sofern kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht. Die Beschlüsse sollen protokolliert werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüferinnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung soll mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Reporter ohne Grenzen e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

§ 11 Sonstiges

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Sofern diese Satzung oder andere Regelungen für die Kommunikation innerhalb des Vereins schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere Email, Telefax). Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (insbesondere Email-Adresse) des Mitglieds abgesandt worden sind.
3. Soweit in dieser Satzung Funktionsträger in der weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende männliche Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

25.9.2016